

Titel

## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 2.175 RRB 1867/0170

Statth. Amt Winterthur. Beantw. dessen Einfrage üb. Erheb.

statist. Materials in diesseitigen Gmden. zu Gunsten vorg.

Eisenbahnprojecte.

Datum 26.01.1867 P. 179–181

[p. 179] Betreffend eine Einfrage des Statthalteramtes Winterthur vom 21. Januar I. Js über die Zulässigkeit der Vornahme gewisser statistischer Erhebungen in Eisenbahnsachen,

## hat sich ergeben:

- A. Das Bezirksamt Zurzach wünscht von den betreffenden Gemeinden des Bezirks Winterthur die Beantwortung eines Fragenschemas, das sich auf ihre Verkehrsverhältnisse bezieht und mit der im // [p. 180] Kanton Aargau angebahnten Untersuchung über die Anlage von s. g. Eisenbahnen II. Classe in Verbindung steht. Als solche Bahnen, die im Interesse jener Gemeinden lägen, werden die Projecte Koblenz-Zurzach-Kaiserstuhl-Glattthalbahn oder Döttingen-Endingen-Langnau-Glattthalbahn genannt, abgesehen von den ersten Bestrebungen für eine schweizerische Rheinbahn.
- B. Das Statthalteramt Winterthur trägt, die Genehmigung des Regierungsrathes vorausgesetzt, kein Bedenken, das Schema den Gemeindräthen von Winterthur, Wülflingen, Neftenbach, Pfungen und Dättlikon zuzustellen, für welche Gemeinden allenfalls die Sache von Interesse sein könnte.
- C. Die Konzession für eine untere Glatthalbahn vom 3. Juli 1857 muß als erloschen betrachtet werden, dagegen verpflichtet die zürcherische Conzession vom 1. Juli 1863 für die seither ausgeführte Eisenbahn von Oerlikon nach Bülach mit Abzweigung nach Dielsdorf in § 3 den Kanton Zürich während 30 Jahren eine weitere Eisenbahn, welche sich von der zwischen Zürich und der Station Kemptthal befindlichen Strecke der Nordostbahn aus bis an die badische oder bis an die aargauische zwischen dem Rhein und dem Ortmeiler Berge liegende Grenze oder in der Richtung nach diesen Grenzen hinziehen würde, weder selbst auszuführen, noch eine Konzession für deren Her- // [p. 181] stellung zu ertheilen und im Falle der Verleihung der Konzession für Ausführung einer Zweigbahn oder einer sonst irgendwie in die conzedirte Bahnlinie einmündenden Bahn, also selbstverständlich auch einer eine Fortsetzung derselben bildenden Eisenbahn der Nordostbahngesellschaft von allen Bewerbern den Vorrang einzuräumen.

Der Regierungsrath hat, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der politischen Angelegenheiten, beschlossen:

- 1. Es sei dem Statthalteramt Winterthur zu erwidern: Der Regierungsrath habe gegen das von dem Statthalteramt in Aussicht genommene Verfahren nichts einzuwenden, in der Meinung übrigens, daß den Gemeinderäthen bemerkt werde, es stehe ihnen die Beantwortung der Fragen frei, finde es aber nicht überflüssig, auf die unter fact C erwähnten Rechtsverhältnisse hinzuweisen.
- 2. Mittheilung an a. die Direktion der politischen Angelegenheiten, b. das Statthalteramt Winterthur unter Anschluß der Akten.

[Transkript: chn/10.01.2013]